



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 24

Freitag, den 4. Juli

2008

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles der Ratsmitglieder, der Ausschussmitglieder i. S. der §§ 51 (6) und 53 NGO, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen 121

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung. 121

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Aurich . 122

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Aurich. 122

Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Aurich. 122

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten von miraculum - Kunstschule Stadt Aurich und MachMitMuseum der Stadt Aurich. 122

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Historische Museum der Stadt Aurich/Ostfriesland 123

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles der Ratsmitglieder, der Ausschussmitglieder i. S. der §§ 51 (6) und 53 NGO, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 Nds. GVBl. S. 473, geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006, Nds. GVBl. S. 575, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles der Ratsmitglieder, der Ausschussmitglieder i. S. der §§ 51 (6) und 53 NGO, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung) vom 23.10.1996 in der Fassung vom 05.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

Fraktionen erhalten ab dem 01.07.2008 eine jährliche Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Jede Fraktion erhält als Festbetrag 3.500,- €. Außerdem erhalten die Fraktionen für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 400,- €. Monatlich erfolgen entsprechende Abschlagszahlungen. Sachleistungen (Porto, Telefon u. a.) werden verrechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft

Emden, 30.06.2008

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Martin Lutz
Erster Stadtrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der NGO und der §§ 1, 2 und 4-6 des NKAG², in Verbindung mit § 12 des NAbfG³ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- 1. § 11 Absatz 1, Ziffer IV a
 - a) Selbstanlieferung zur Müllumladestation
 - 1. mit Lastkraftwagen, PKW-Kleinbussen, PKW-Kombi mit Kleinbusaufbau sowie PKW-Anhänger
- | | |
|---------------------|----------------------------|
| unter 200 kg | |
| a) von Restmüll | 20,00 Euro pro Anlieferung |
| b) von Grünabfall | 7,00 Euro pro Anlieferung |
| c) von Asbestzement | 19,00 Euro pro Anlieferung |
| d) von Erdaushub | 2,00 Euro pro Anlieferung |
| über 200 kg | |
| e) von Restmüll | 182,00 Euro pro Tonne |
| f) von Grünabfall | 64,00 Euro pro Tonne |
| g) von Asbestzement | 170,00 Euro pro Tonne |
| h) von Erdaushub | 11,00 Euro pro Tonne |

- 2. § 11 Absatz 3, Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
Für die Ausstattung eines Normbehälters bei der Erstaussstattung mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 21,00 Euro erhoben. Für die nachträgliche Ausstattung eines Normbehälters mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 31,50 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 26.06.2008

Lutz
Erster Stadtrat

¹ NGO Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)
² NKAG Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41)
³ NAbfG Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175)

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Aurich in der zuletzt geltenden Fassung vom 08.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Inhaber der Auricher Ermäßigungskarte zahlen für die Tageskarte eine Gebühr in Höhe von 0,50 €.

2. Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aurich, den 19.06.2008

Der Bürgermeister

(Siegel)

Windhorst

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Aurich, in der zuletzt geltenden Fassung vom 08.07.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Inhaber der Auricher Ermäßigungskarte zahlen für die Tageskarte eine Gebühr in Höhe von 0,50 €.

2. Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aurich, den 19.06.2008

Der Bürgermeister

(Siegel)

Windhorst

Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek in der zuletzt geltenden Fassung vom 24.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Erstaufbereitung und jährliche Verlängerung der Ausleihkarte wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

Erwachsene 7,50 €

Schüler/-innen (über 18 Jahre), Studierende,
Wehr- und Zivildienstleistende,
Personen die das „Freiwillige Soziale Jahr“ ableisten,
Inhaber der Auricher Ermäßigungskarte 5,00 €

Kinder und Jugendliche
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) frei

1. Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aurich, den 19.06.2008

Der Bürgermeister

Windhorst

(Siegel)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten von miraculum - Kunstschule Stadt Aurich und MachMitMuseum der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten von miraculum - Kunstschule Stadt Aurich und MachMitMuseum der Stadt Aurich in der zuletzt geltenden Fassung vom 24.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenermäßigung auf die Gebühren nach § 2 diese Satzung wird auf schriftlichen Antrag aus sozialen Gründen folgenden Personengruppen gewährt:

- Inhaber der Auricher Ermäßigungskarte
- Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen die das „Freiwillige Soziale Jahr“ ableisten.

Außerdem wird eine Gebührenermäßigung gewährt, wenn mindestens 2 Angehörige einer Familie (Geschwister, Eltern, Kinder, Ehepaar) an einem der Kurse teilnehmen (Familienermäßigung).

Die Ermäßigung für Inhaber der Auricher Ermäßigungskarte beträgt 50 %. In allen anderen Fällen wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

2. Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aurich, den 19.06.2008

Der Bürgermeister

Windhorst

(Siegel)

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Historische Museum der Stadt Aurich/Ostfriesland

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Historische Museum der Stadt Aurich/Ostfriesland in der zuletzt geltenden Fassung vom 24.01.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 – Eintrittsgebühren

Die Eintrittsgebühren für den Besuch des Historischen Museums werden wie folgt festgesetzt:

A. Einzelkarten

Erwachsene	2,50 EURO
Kinder- und Jugendliche (vom 7. – 18. Lebensjahr)	
Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende	1,00 EURO
Familie (ab 2 Erwachsene, 1 Kind)	5,00 EURO
Führung zusätzlich	15,00 EURO
Inhaber der Auricher Ermäßigungskarte haben kostenfreien Eintritt.	

B. Einzelkarten, die auch zum Besuch des MachMitMuseums berechtigen und umgekehrt

Erwachsene	5,00 EURO
Kinder und Jugendliche (wie unter A.)	3,50 EURO
Familie (ab 2 Erwachsene, 1 Kind)	12,70 EURO

Der Besuch des MachMitMuseums ist für Inhaber der Auricher Ermäßigungskarte kostenfrei.

C. 5-er Karten

	Historisches Museum	MachMitMuseum	Beide
Erwachsene	10,00 EURO	15,00 EURO	20,00 EURO
Kinder (wie unter A.)	4,00 EURO	15,00 EURO	17,90 EURO
Familien	20,00 EURO	40,00 EURO	51,00 EURO

Diese Karten sind übertragbar und gelten vom Tag der Ausstellung an ein Jahr lang.

2. Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aurich, den 19.06.2008

Der Bürgermeister

Windhorst (Siegel)